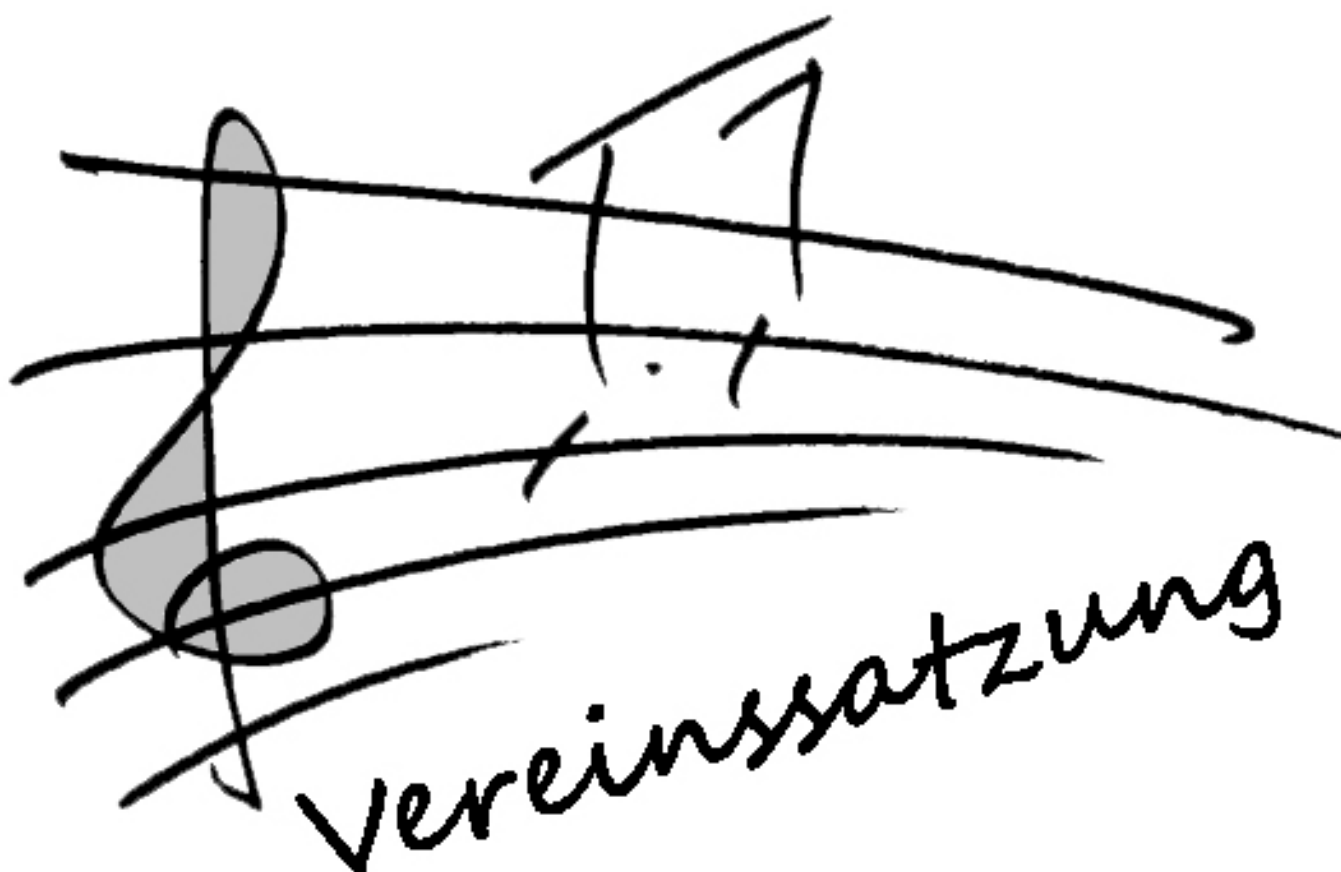




# Musikverein Oberbränd e. V.

Gegründet 1933



Beschlossen von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 20. März 2010.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck und Ziele.....	3
§ 3 a	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 b	Vergütungen für die Vorstandstätigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Aufnahme.....	4
§ 6	Austritt und Ausschluss.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8	Organe.....	5
§ 9	Jahreshauptversammlung.....	5
§ 10	Vorstand.....	6
§ 11	Wahlen und besondere Bestimmungen.....	7
§ 12	Ehrungen und besondere Anlässe.....	7
§ 13	Satzungsänderungen.....	7
§ 14	Auflösung.....	8
§ 15	Inkrafttreten.....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Oberbränd e. V.“ und hat seinen Sitz in 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Titisee-Neustadt eingetragen, VR 156.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
  - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
  - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3a Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen - der Gemeinde Eisenbach zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 3b Vergütungen für die Vorstandstätigkeit**

1. Die Ämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Zöglinge in Ausbildung
  - c) passive Mitglieder
  - d) fördernde Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Gesamtorchesters.
3. Zöglinge sind alle Musiker, die sich in der Ausbildung befinden und noch kein Mitglied des Gesamtorchesters sind.
4. Passive Mitglieder sind natürliche Personen
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).

#### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der freiwillige Austritt ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen werden.

### Pflichten

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Bei Verhinderung ist der Dirigent frühzeitig zu informieren. Das aktive Mitglied hat zu den musikalischen Veranstaltungen in vollständiger Uniform zu erscheinen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich (durch Bankeinzugsermächtigung) zu zahlen.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die passiven Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung das Recht, Wünsche und Anträge zu stellen und sind am Jahreskonzert vom Eintrittsgeld befreit.
6. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, das ihnen anvertraute Vereinseigentum (Instrumente, Noten und Bekleidung etc.) sorgfältig zu behandeln und nach dem Austritt vollständig zurückzugeben.
7. Bei mutwilliger Sachbeschädigung macht sich das Mitglied schadensersatzpflichtig.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 9 Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eisenbach erfolgen.
2. Anträge und Anregungen sind den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung behandelt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,

- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Aufnahme von Krediten,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins.
4. In der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Dirigenten,
  - f) dem Jugendvertreter,
  - g) bis zu vier Beiräten
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.  
Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Auswahl des Dirigenten erfolgt durch die aktiven Musiker und den Vorstand. Der Dirigent bestimmt seinen Stellvertreter. Dieser hat die Aufgaben des Dirigenten in dessen Abwesenheiten wahrzunehmen.
7. Der Dirigent ist für die gesamten musikalischen Belange verantwortlich. Hierzu zählen u.
  - a. die Auswahl der Musikstücke, die Besetzung des Orchesters, die Programmgestaltung bei Musikproben und Auftritten sowie die Neuanschaffung von Notenmaterial. Die Neuanschaffung von Notenmaterial und Instrumenten erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.
8. Die Kündigungsfrist des Dirigenten beträgt mindestens drei Monate. Über die Dirigentenvergütung entscheidet und beschließt der Vorstand.

## § 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Jahr erfolgt die Wahl der Hälfte des Vorstandes:

Im ersten Jahr:       - 1. Vorsitzender  
                              - Kassierer  
                              - bis zu zwei Beiräte

Im Folgejahr:         - 2. Vorsitzender  
                              - Schriftführer  
                              - bis zu zwei Beiräte

2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr bestimmt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Jugendvertreter wird nicht in der Jahreshauptversammlung sondern von den aktiven Mitgliedern gesondert gewählt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder unter 18 Jahren. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. sechsten) Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
6. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlleiter benannt. Er führt die Wahlen durch. Die Jahreshauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
8. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## § 12 Ehrungen und besondere Anlässe

1. Einzelheiten zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins sowie Auftritte aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Geburtstagsständchen und Totenehrungen) werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.
2. Die Ehrungsordnung kann vom Vorstand geändert bzw. ergänzt werden.
3. Über die einzelnen Ehrungen und Auftritte aus besonderen Anlässen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

## § 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung aufgeführt sein.

**§ 14 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 20. März 2010 in Eisenbach-Oberbränd.